

Hinweise zur Beantragung von Fördermitteln entsprechend des Sonderaufrufs zur Förderung von Schulen und Krankenhäusern

Mit der Veröffentlichung der überarbeiteten Version der Richtlinie „Förderung zur Umsetzung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ ging am 15.11.2018 der Start des Sonderaufrufs für Schulen und Krankenhäuser einher. Nunmehr ist eine Bewilligung von Förderanträgen möglich, die ausschließlich die Erschließung von Schulen und Krankenhäusern vorsehen.

Gem. Ziff. 5.5. der Förderrichtlinie erfolgt die Förderung von Schulen und Krankenhäusern im Rahmen eines Gesamtantrages (6. Aufruf Infrastrukturförderung), sofern die Einrichtungen in einem Gebiet liegen, in welchem sich auch unterversorgte Haushalte befinden. Somit kommt eine Antragstellung im Sonderaufruf nur in Betracht, wenn sich die Schulen und Krankenhäuser in ansonsten nicht förderfähigen Gebieten befinden, dabei selbst aber über keine NGA-Versorgung verfügen.

Hier ist „Gebiet“ nicht mit Gemeinde- bzw. Antragsgebiet gleichzusetzen. Eine Förderung von Schulen und Krankenhäusern im Sonderaufruf kommt in Betracht, wenn sich die entsprechenden Gebäude nicht in räumlicher Nähe zu einem weiteren unterversorgten Gebiet befinden. Räumliche Nähe besteht, wenn

- die Gebäude aneinander angrenzen oder einen gemeinsamen Gebäudekomplex bilden und/oder
- die Grundstücke gemeinsame Grenzen teilen und/oder
- die Grundstücke auf einem gemeinsamen Katasterauszug geführt werden bzw. im Grundbuch keine gesonderte Grundbuchseite erhalten.

Grundsätzlich müssen geförderte Anschlüsse von Schulen und Krankenhäusern eine Versorgung von mindestens einem Gigabit/s symmetrisch ermöglichen. Im Rahmen des Sonderaufrufes ist insgesamt nur ein Antrag pro Gemeindegebiet zulässig, um eine effiziente Erschließung zu ermöglichen.

Hinweise zur Berechnung der Aufgreifschwelle im Fall von Schulen und Krankenhäusern können dem Leitfaden zum Bundesförderprogramm entnommen werden.